

Vorlagefragen

1. Ist der Träger eines Staates, der eine A1-Bescheinigung ausgestellt hat und von Amts wegen — ohne Ersuchen des zuständigen Trägers des betreffenden Mitgliedstaats — die ausgestellte Bescheinigung annullieren/widerrufen oder für ungültig erklären will, verpflichtet, ein Verständigungsverfahren mit dem zuständigen Träger eines anderen Mitgliedstaats in Analogie zu den nach den Art. 6 und 16 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ⁽¹⁾ geltenden Vorschriften durchzuführen?
2. Muss das Verständigungsverfahren bereits vor der Annullierung/dem Widerruf oder der Ungültigerklärung der ausgestellten Bescheinigung durchgeführt werden oder ist diese Annullierung/dieser Widerruf oder diese Ungültigerklärung vorläufig (Art. 16 Abs. 2) und wird dann endgültig, wenn der betreffende Träger des Mitgliedstaats weder Einwände erhebt noch eine andere Auffassung vertritt?

⁽¹⁾ ABl. 2009, L 284, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am
30. Juni 2022 — Autoridade Tributária e Aduaneira/HPA — Construções SA**

(Rechtssache C-433/22)

(2022/C 380/04)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerin: Autoridade Tributária e Aduaneira

Rechtsmittelgegnerin: HPA — Construções SA

Vorlagefrage

Steht Anhang IV Nr. 2 der Mehrwertsteuerrichtlinie ⁽¹⁾ einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, wonach der ermäßigte Mehrwertsteuersatz nur auf Werkverträge zum Zweck der Renovierung und Reparatur von Privatwohnungen angewandt werden kann, die zum Zeitpunkt der Ausführung dieser Maßnahmen bewohnt sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 5. Juli
2022 — P sp. z o.o./Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Lublinie**

(Rechtssache C-442/22)

(2022/C 380/05)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Naczelny Sąd Administracyjny

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin und Kassationsbeschwerdeführerin: P sp. z o.o.